

Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Neubrandenburg e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Neubrandenburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Tennisverein Tennisclub Rot-Weiß Neubrandenburg e.V. ist Mitglied im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern, im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Ziel, Zweck, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege des Tennissports und der Gesundheit, Förderung der Jugend und ihre Hinführung zum sportlich fairen Verhalten. Er ist offen für alle Bürger.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung

- des Wettkampfsports,
- des Kinder- und Jugendsports,
- des Freizeit- und Familiensports,
- des Seniorensports.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeit der Vorstandsmitglieder beschließen.

(6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er distanziert sich von Rassismus und Extremismus in jeglicher Form.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Beitragsordnung des Tennisclubs anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Personen unter achtzehn Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft kann direkt beim Vorstand beziehungsweise beim Vorsitzenden beantragt werden.

(5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Tod oder
- Auflösung des Vereins.

(7) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

(8) Der Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, somit zum 31. Dezember, muss gegenüber dem Vorstand bis einschließlich 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

(9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

(10) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beschlüsse sowie die Sport- und Platzanordnungen zu beachten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, die für das Beitrags- und Satzungswesen relevant sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- die Mitteilung der Änderung von Bankdaten für das Beitragseinzugsverfahren

(4) Passive Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen des Tennisclubs stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme im Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem sechszehntem Lebensjahr.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung

- wählt alle drei Jahre den Vorstand des Vereins,
- beschließt über Satzungsänderungen oder Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- beschließt über die Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder für die Vorstandstätigkeit,
- beschließt die Beitragsordnung und insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr und nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen,
- erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit.

(6) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn durch:

- schriftliche Einladung oder
- E-Mail,
- Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Tennisclubs oder
- durch einen Aushang im Vereinsgebäude

ein.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er hat sie bei der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragen. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister und
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschluss über die Gebührenordnung, Beschluss über die Datenschutzordnung, Bestätigung der Jugendordnung, Beschluss über eine Ranglistenordnung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes: Sportwart, Jugendwart, Verantwortlicher Breitensport, Verantwortlicher Technik, Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit,
- Benennung von Verantwortlichen: Online-Bevollmächtigter, Verantwortlicher der Webpräsenz, Platzwart, Datenschutzbeauftragter

(2) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten turnusgemäß stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der bereits begonnenen Wahlperiode. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 11 Vereinsjugend

(1) Die Kinder und Jugendlichen bis achtzehn Jahre bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins aus. Sie führt und verwaltet sich selbst. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist dem Vorstand zur Bestätigung und Änderung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird jährlich mindestens einmal geprüft.

(2) Die Kassenprüfer, mindestens zwei, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Über die Ergebnisse berichten die Kassenprüfer vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder vom Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie, soweit zutreffend, den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns (DSG M-V).

(2) Grundlage und Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein ist die Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

(3) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft über alle die zu seiner Person gespeicherten Daten
- das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- das Recht auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist

(4) Den Organen des Vereins, seinen gewählten Vertretern oder Beschäftigten sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Tennisvereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.03.2024 beschlossen worden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.
- (3) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.